



Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren am 22.04.2008 Nr. 2 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 5/038/2008			
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales			Datum: 04.04.2008
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister				
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren	22.04.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Umsetzung Sozialgesetzbuch II

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

SGB II, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Seit Anfang 2005 nehmen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld Aufgaben nach dem SGB II als so genannte Optionskommunen wahr. Wer langzeitarbeitslos und erwerbsfähig ist, also mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann, kann seitdem die neue Grundsicherung aus einer Hand beziehen. Diese Grundsicherung setzt sich zusammen aus einem Regelsatz, der derzeit für allein stehende Erwachsene z. B. 347,00 Euro mtl. beträgt, den angemessenen Unterkunftskosten und den Beitragszahlungen zur Sozialversicherung. Darüber hinaus ist Bestandteil der Grundsicherung aber auch der Anspruch auf Dienstleistungen (wie z. B. Beratung, Hilfsangebote zur Eingliederung in Arbeit etc.).

Bundesweit werden die o. a. Leistungen aus einer Hand derzeit in 69 Fällen durch sog. Optionskommunen erbracht. Darüber hinaus nehmen Arbeitsagenturen und Kommunen in 352 Fällen die Aufgaben im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft wahr. In 22 Landkreisen gilt die getrennte Trägerschaft – die Agentur zahlt die Geldleistung und kümmert sich um die Vermittlung, die Kommune um Wohnkosten und sonstige Sozialleistungen.

Am 20.12.2007 gab das Verfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde von 11 Kommunen statt. Es wurde festgestellt, dass das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaft (jedoch nicht das Konstrukt der Optionskommune) dem „Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung“ widerspricht. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, bis Ende 2010 eine Neuregelung zu schaffen, die sich an den getrennten Zuständigkeiten/Trägerschaften orientiert.

Die Erfolge im Kreis Coesfeld und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtfertigen aus Sicht der Verwaltung nicht nur die seinerzeitige Entscheidung zur Ausübung der Option sondern auch für die Zukunft ein Modell, das eine einheitliche Leistungserbringung aus einer Hand in Trägerschaft der Kommunen ermöglicht.

Exemplarisch ist dieser Einladung der Bericht des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II aus 03/2008 beigefügt (Anlage 1).

Danach konnte die Gesamt-Zahl der Bedarfsgemeinschaften und die Zahl der Leistungsempfänger im Vergleich zum Vorjahr nicht unerheblich reduziert werden. Dieses Ergebnis ist äusserst positiv, wenn man ergänzend hierzu auch die Fluktuation der Leistungsfälle betrachtet.

Fall-, Personen- und Vermittlungsstatistik 2007

Monat	Leistungs- fälle	Leistungs- empfänger	Neufälle	Zahl der Vermittlungen 1. Arbeitsmarkt
Januar	526	1162	10	11
Februar	524	1168	17	7
März	533	1174	7	23
April	526	1152	13	20
Mai	517	1138	8	34
Juni	512	1138	3	26
Juli	498	1107	12	34
August	485	1064	10	20
September	518	1142	22	36
Oktober	491	1097	7	18
November	480	1048	7	25
Dezember	490	1068	14	13
	durchschn. 508	durchschn. 1121	insgesamt 130	insgesamt 267

Erreicht werden konnten diese Erfolge durch eine konsequente Umsetzung des im SGB II verankerten Grundsatzes „Fördern und Fordern“. Neben der eigentlichen Leistungsgewährung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes kommt dem Fallmanagement eine besondere Bedeutung zu. In zahlreichen Gesprächen mit den Leistungsempfängern werden schulische und berufliche Werdegänge erfasst, Stärken und Schwächen ermittelt und es werden gemeinsam Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erörtert. Hier sind zu nennen die zahlreichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (in 2007 = 209 Personen), Einzelqualifikationen (z. B. Erwerb eines Führerscheines, Erwerb eines Staplerscheines u. ä.), Sofortangebote (z. B. Nutzung des Bewerberforums in 2007 von 101 Personen), Gewährung von Lohnkostenzuschüssen (in 2007 = 41 Fälle) und auch Plus-Job-Maßnahmen (in 2007 = 113 Personen). Eine auf den Einzelfall abgestimmte maßgerechte Vorbereitung für Kunden und Arbeitgeber ist das Erfolgsgeheimnis.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II ist vorrangiges Augenmerk auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu legen. Ihnen ist unverzüglich nach Antragstellung eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

In der Stadt Lüdinghausen sind gegenwärtig 25 Jugendliche als arbeitslos eingestuft. Von diesen 25 Jugendlichen sind 8 Neufälle, die kurzfristig dem Hilfeplaner für weitergehende Maßnahmen vorgestellt werden, 5 Jugendliche, die gerade eine Maßnahme beendet haben und bei denen weitere Schritte in Vorbereitung sind, 1 Jugendmaßnahme unter 15 Wochenstunden, 1 Jugendlicher mit unterschriebenem Ausbildungsvertrag und kurzfristigem Ausbildungsbeginn, 2 Jugendliche in einem sogen. Plus-Job, 2 Jugendliche mit eigenen Bewerbungsbemühungen, 1 Jugendlicher in Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss sowie 4 Jugendliche mit sonstigen Gründen z.B. soziale Probleme, Aufnahme in psychiatr. Einrichtung, erhebliche Sehschwäche, Schwangerschaft. Lediglich eine jugendliche Person hat sich als beratungsresistent erwiesen und wird über die Leistungsgewährung sanktioniert.

Wie auch bereits in den letzten Sitzungen dieses Ausschusses immer wieder berichtet, konnten in Lüdinghausen sehr große Erfolge mit den Plus-Job-Angeboten erzielt werden (sh. Anlage 2).

Die Plus-Job-Maßnahmen sind geprägt von einem positiven Miteinander der Leistungsbezieher, den Plus-Job-Anbietern und dem Zentrum für Arbeit. Die aktive Teilnahme am Arbeitsleben, d. h. das Gefühl „gebraucht zu werden“ sowie der Aufbau und die Pflege sozialer Kontakte sind einige der vorrangigen Gründe, die Leistungsbezieher gerne einen Plus-Job ausüben lassen. Es ist auch nicht zu verkennen, dass durch eine solche Arbeitsgelegenheit die Vermittlungschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt in erheblichem Maße verbessert werden. So wurden z. B. im Antoniushaus Lüdinghausen Stellen des 1. Arbeitsmarktes sowie in einem Fall sogar ein Ausbildungsverhältnis aus dem Kreis ehemaliger Plus-Jobber besetzt.

Allerdings muss derzeit ein rückläufiger Trend verzeichnet werden.

Aus lokaler Sicht ist hier zunächst einmal der Wegfall eines Plus-Job-Anbieters zu nennen, bei dem mtl. bis zu 10 Leistungsempfänger mit einem Volumen von mtl. ca. 1.000 Stunden eingesetzt waren. Es wird sicherlich nicht möglich sein, dieses bisher bestehende Angebot durch Verlagerung auf andere Anbieter zu kompensieren.

Unabhängig davon deckt sich die eher rückläufige Entwicklung mit den Erfahrungswerten auf Kreisebene. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres wurden kreisweit im Vergleich zum Vorjahr rd. 17.500 Stunden weniger durchgeführt. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass sich die Anzahl der für Plus-Job-Maßnahmen in Frage kommenden Leistungsbezieher verringert hat (sei es, da bereits derartige Maßnahmen durchlaufen wurden oder aber, dass keine passgenauen Plus-Job-Angebote mehr für bestimmte Personengruppen (s. o.) unterbreitet werden können).

Wie bereits in der Ausschusssitzung vom 08.03.2007 berichtet, wurde auf Initiative der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Nordkirchen ab Februar 2007 die Modellmaßnahme „Projekt Direkt“ in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld und der privaten Arbeitsvermittlungsagentur CPS für einen befristeten Zeitraum von 6 Monaten eingerichtet. In diesem Projekt sollten SGB-II Leistungsempfänger, die einen Plus-Job ausübten und /oder ansonsten Schlüsselqualifikationen nachgewiesen hatten, vorrangig in einen Vollzeitarbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Aus Lüdinghausen konnten von den in diesem Zeitraum durch CPS betreuten 10 Personen zwischenzeitlich 5 Personen in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Für das Jahr 2008 wäre, in Verbindung mit dem Zentrum für Arbeit des Kreises, eine Neuauflage dieser Maßnahme wünschenswert, jedoch ist über eine Neuauflage des Projektes noch nicht entschieden. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das BMAS eine der Bundesagentur nahe Interpretation des § 16 Abs. 2 SGB II (weitere Leistungen) vertritt. Danach kann ein Einsatz von weiteren Leistungen nur dann erfolgen, wenn keine im SGB III vorhandenen Eingliederungsangebote und Förderungsinstrumente vorrangig eingesetzt werden können. Auch darf eine Aufstockung oder Umwandlung bzw. Erweiterung der SGB III-Instrumente durch den SGB II-Träger nicht erfolgen. Im Gegensatz hierzu sehen sowohl Vertreter aller Bundesländer als auch die zugelassenen kommunalen Träger die Regelung des § 16 Abs. 2 SGB II als Generalklausel, um ergänzend und flankierend zum Instrumentarium des SGB III neue Ansätze zu entwickeln und zu erproben.

Allerdings wird das Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage alle vom BMAS bzw. Bundesrechnungshof als „risikobehaftete“ Maßnahmen stoppen bzw. entsprechend den Mindestanforderungen des SGB III modifizieren. Neben dem o. a. Projekt sei

exemplarisch hierfür auch die Einstellung des vereinzelt eingesetzten Ausbildungskostenzuschusses AKZ als auch eine grundsätzlich Überarbeitung des Lohnkostenzuschusses (Modell 6 + 1) genannt.

Trotz der anfangs beschriebenen an sich positiven Entwicklung und der Vermittlungserfolge gibt es eine zahlenmäßig (steigende) bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Personen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse aufweisen und für die perspektivisch eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt unmöglich erscheint. Solche Vermittlungshemmnisse können beispielsweise Suchtprobleme, Analphabetismus, fehlende Sprachkenntnisse, gesundheitliche Einschränkungen psychischer oder physischer Art, fehlender Schulabschluss oder eine fehlende Berufsausbildung sein.

§ 16a SGB II bietet die Möglichkeit, Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben, durch Gewährung eines Beschäftigungszuschusses eine dauerhafte Möglichkeit zur Teilhabe am Erwerbsleben zu eröffnen. Gefördert werden sollen Arbeitgeber mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent als Ausgleich für die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Voraussetzung hierfür ist eine sechsmonatige erfolglose Aktivierungsphase des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, aus der die besonders schweren Vermittlungshemmnisse sichtbar werden, und die Prognose für die kommenden 24 Monate, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur mit diesem Beschäftigungszuschuss möglich ist.

Wengleich diese Fördermaßnahme durchaus positiv bewertet wird, so wäre es jedoch auch wünschenswert, wenn dieses Projekt für weitere Leistungsempfänger geöffnet würde (erleichterter Einstieg) oder wenn für andere Hilfeempfänger (arbeitsmarktferne aber ohne ganz gravierende sonstige Hemmnisse) ähnliche Maßnahmen angeboten werden könnten.

Neben der Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung ist auf Kreisebene auch ein Instrumentarium zur Überprüfung eines rechtmäßigen Leistungsbezuges entwickelt worden. Im Ermittlungsdienst erfahrene (Ruhestands-)Mitarbeiter decken die Aufgabenfelder

- Prüfung bei Verdacht auf Schwarzarbeit (in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt)
- Prüfung von Wohn- und Lebenssituationen (eheähnliche Gemeinschaft, Wohnraumnutzung, tatsächlicher Aufenthaltsort u. ä.)
- Abgleich von Antragsangaben mit den tatsächlichen Verhältnissen

ab. Dabei hat sich für Lüdinghausen ein äußerst erfreuliches Ergebnis erzielen lassen. Lediglich in einem von insgesamt 19 erteilten Ermittlungsaufträgen wird derzeit ein evtl. Leistungsmissbrauch geprüft. In 2 Fällen liegt die Vermutung nahe, dass sich die Betroffenen in Kenntnis der Einschaltung des Ermittlungsdienstes beim Zentrum für Arbeit gemeldet haben, um zeitnah Änderungen in den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen anzuzeigen – Überzahlungen etc. konnten so vermieden werden. In allen übrigen Leistungsfällen haben sich die Antragsangaben bestätigt.

Positiv ist aber in jedem Fall auch zu sehen, dass durch die Arbeit des Ermittlungsdienstes – als Nebenprodukt des eigentlichen Ermittlungsauftrages - sonstige Erkenntnisse gewonnen werden konnten (Feststellung einer Energiezufuhrsperrung, Verdacht auf Suchtabhängigkeit). Hier konnten dann zeitnah Hilfsangebote unterbreitet werden.

Finanzielle Entwicklung

Der Bund ist verpflichtet, sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die im Rahmen des SGB II anfallenden Aufwendungen der Kommunen zu beteiligen.

In den Jahren 2005 und 2006 betrug die Bundesbeteiligung an den Nettounterkunftskosten 29,1 % und für das Jahr 2007 wurde die Bundesbeteiligung auf 31,2 % festgelegt.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches“ vom 21.12.2007 ist die Bundesbeteiligung für das Jahr 2008 auf 28,6 % abgesenkt worden.

Unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung sowie der vom Landes weitergeleiteten Ersparnisse beim Wohngeld betrug der SGB II Nettoaufwand der Stadt Lüdinghausen im Jahr 2007 1.124.934,45 €

Dieser Betrag wurde abgerechnet
per Spitzabrechnung mit dem Kreis in Höhe von 606.616,99 €

sowie über die Kreisumlage in Höhe von 518.318, 46 €.

Für das Jahr 2008 wird mit einer Steigerung der Kosten auf insgesamt 1.260.000,00 € (davon per Spitzabrechnung 680.000,00 € sowie über die Kreisumlage 580.000,00 €) gerechnet. Diese Erhöhung ist bedingt durch

- a) höhere Energiekosten sowie steigende Zahl von Bedarfsgemeinschaften (u.a. bedingt durch die Aufnahme von unter das Bleiberecht fallenden Asylbewerbern in das SGB II/bisher 12 Bedarfsgemeinschaften/26 Personen) und
- b) durch Änderung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von bisher 31,2 % in 2007 auf 28,6 % in 2008; die geschätzten Mehrkosten für die Stadt Lüdinghausen werden sich auf rd. 60.000 € belaufen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Stadt Lüdinghausen im Jahr 2007 der Gesamtaufwand an SGB II Leistungen insgesamt 5.620.341,00 € betrug.

Fazit

Der Kreis Coesfeld mit seinen 11 kreisangehörigen Städten und Gemeinden hat sich im Jahr 2004 – nach Abwägung aller Vor- und Nachteile – ausdrücklich für das Optionsmodell ausgesprochen. Nach nun dreijähriger praktischer Erfahrung mit dem SGB II bleibt festzustellen, dass die damalige Entscheidung durch den Rat und diesen Ausschuss gegen die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft und für die Nutzung des Optionsangebotes richtig war.

Die Kommunen sind im bundesstaatlichen Gefüge am stärksten von den sozialen Auswirkungen und Folgekosten der Arbeitslosigkeit betroffen. Von daher ist ihr Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik unbedingt sicherzustellen, um den Handlungsdruck für eine effiziente Verzahnung von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu nutzen. Dies würde auch den Anforderungen einer fiskalischen „Anreizsteuerung“ entsprechen, die auf allen administrativen Ebenen in den letzten Jahren zum Allgemeingut der Verwaltungsmodernisierung geworden ist. Handlungsverantwortung und Finanzverantwortung müssen zusammengeführt werden.

Eine kommunale Zuständigkeit für das SGB II erscheint aber auch aus dem Grund angebracht, weil dieses Leistungsgesetz ebenso wie das SGB VIII (Jugendhilfe) und das SGB XII (Sozialhilfe) steuerfinanziert ist, während die Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) aus einen Beitragsaufkommen finanziert werden. Die kommunale Trägerschaft für die steuerfinanzierten, sozialstaatlichen Leistungen einerseits und die Abwicklung der beitragsfinanzierten Leistungen durch eine staatliche Behörde andererseits ist unter administrativen und fiskalischen Gesichtspunkten logisch und konsequent.

Neben den finanzwirtschaftlichen Aspekten ist eine Einbindung der kommunalen Kompetenzen in die Arbeitsmarktpolitik auch aus sozialen und fachlichen Gründen geboten. Die Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit, wie soziale Ausgrenzung, familiärer Zerfall, Überschuldung und Suchtprobleme stellen sich auf kommunaler Ebene besonders unvermittelt dar. Aus diesem Grund bewegt sich die Administration des SGB II in den Spannungsfeldern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Bildungspolitik. Hierbei handelt es sich vorrangig um kommunale Handlungsfelder. Eine Verzahnung dieser Politikfelder mit der örtlichen Arbeitsmarkt-/Beschäftigungspolitik und der Wirtschaftsförderung ist für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit unabdingbar.

Diese Gründe drängen geradezu dahin, die Umsetzung des SGB II auf Dauer in die kommunale Verantwortung zu geben beziehungsweise zu belassen. Hierzu gehört ein wirtschaftliches und verlässliches Finanzierungssystem, das gemeinsam mit den Ländern entwickelt werden muss und die Handlungs- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand bündelt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: 2